

Die Verfolgung sexualisierter Gewalt im Völkerstrafrecht

EXPOSÉ

Betreuer: RiLG Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos

Doktorand: Alexander Schwarz

I. Problem- und Fragestellung der Arbeit

Das Dissertationsvorhaben beschäftigt sich mit der Fragestellung, welche Anforderungen an die effektive Verfolgung sexualisierter Gewalttaten im Rahmen von Strafverfahren vor internationalen Strafgerichtshöfen zu stellen sind.

Während der völkerstrafrechtlichen Verfolgung geschlechtsspezifischer Verbrechen lange Zeit kaum Beachtung geschenkt wurde, hat die Rechtsprechung der beiden ad hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien (JStGH) und Ruanda (RStGH) durch die Anerkennung sexualisierter Gewalt, als Formen von Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, das Völkerstrafrecht in den letzten zwei Jahrzehnten enorm fortentwickelt. Diese Entwicklung erfuhr ihren vorläufigen Höhepunkt durch die erstmalige Kodifizierung sexualisierter Straftaten als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Art. 7 Abs. 1 lit. g und Art. 8 Abs. 2 lit. b und Art. 8 Abs. 2 lit. e IStGH-Statut.

Trotz der zunehmenden Erfassung geschlechtsspezifischer Verbrechen und der Anerkennung des Unrechtscharakters sexualisierter Gewalt durch die internationale Strafjustiz, wird zunehmend beklagt, dass die bestehenden Potentiale, solche Verbrechen regelhaft und effektiv zu verfolgen, nicht hinreichend ausgeschöpft werden¹. Zwischen der Anzahl dokumentierter Taten mit geschlechtsspezifischem Hintergrund und deren tatsächlicher Berücksichtigung in den Anklageschriften internationaler Strafgerichtshöfe klafft eine deutliche Verfolgungslücke². Diesem empirischen Befund liegt einerseits die materiell-rechtliche Problematik zu Grunde, dass nicht alle erforderlichen Begehungsformen geschlechtsbezogener Gewalttaten durch völkerstrafrechtliche Tatbestände erfasst werden³ und infolgedessen die geschlechtsspezifischen Zusammenhänge von Gewalthandlungen oftmals nicht als solche identifiziert werden können.

Ferner liegt einer effektiven Ahndung und gerichtlichen Bewältigung solcher Straftaten der Umstand zu Grunde, dass sich im Rahmen internationaler Strafverfahren zu sexueller Gewalt besondere prozessuale Problemlagen ergeben, die eine konsequente Strafverfolgung häufig erschweren⁴. Dementsprechend wird für die in der völkerstrafrechtlichen Praxis weiterhin

¹ Exemplarisch hierzu das Verfahren gegen *Thomas Lubanga Dyilo* vor dem IStGH, in dem bereits die Anklage versäumt hatte, trotz des Vorliegens sexueller Gewalttaten (siehe dazu ICC [Trial Chamber I], Urt. v. 14.3.2012 – ICC-01/04-01/06-2842, paras. 890-896), solche auch in die Anklageschrift aufzunehmen und schließlich die Hauptverfahrens-kammer Beweise, die sich auf geschlechtsspezifische Gewalt gegenüber minderjährigen Kindersoldatinnen bezog, nicht als eigenständigen Tatbestand sondern allein als Verbrechenkontext der Rekrutierung von Kindersoldaten einstuft. Kritisch dazu das dem Urteil angehängte Sondervotum von Richter/in Benito, paras 15-21.

² Am IStGH wurden bis Juni 2012 50 % der von der Anklagebehörde eingereichten Anklagen, die sexuelle Gewalttaten enthielten, von der Vorverfahrenskammer abgelehnt, Women Initiatives for Gender Justice, Gender Report Card on the ICC 2012, <http://www.iccwomen.org/documents/Gender-Report-Card-on-the-ICC-2012.pdf>, S.107; *Hitzel-Cassagnes/Martinsen*, Ambivalenzen eines geschlechtergerechten Völkerstrafrechts, KJ 1/2014, 32 ff.

³ So hat bspw. die Vorverfahrenskammer des IStGH im Fall *Prosecutor vs. Muthaura, Kenyatta & Ali* (ICC-01/09-01/11-440) die von der Anklagebehörde als sexualisierte Gewalt eingestufte kollektive Zwangsbeschneidung von Luo-Männern abgelehnt („not every act of violence which targets parts of the body commonly associated with sexuality should be considered an act of sexual violence“), ICC-01/09-02/11-382-Red, para 265.

⁴ *Ambos*, Sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten und Völkerstrafrecht, ZIS 5/2011, 287 (298); *Wiley*, The Difficulties Inherent in the Investigation of Allegations of Rape before International Courts and Tribunals, in: Bergsmo/Butenschøn Skre/Wood (Hrsg.) *Understanding and Proving International Sex Crimes* (2012), 367 ff.

ausbleibende Regelhaftigkeit von Anklagen wegen geschlechtsspezifischer Gewalt mitunter die unzureichende Ausgestaltung des Strafverfahrens hinsichtlich besonderer Anforderungen an die Verfolgung sexueller Gewalt angeführt⁵. Dies gilt insbesondere für das Beweisverfahren, die Beweisregeln und besonderer Anforderungen im Bereich des Opfer- und Zeugenschutzes. Im Stadium des Beweisverfahrens sind regelmäßig legitime (Opfer-)Interessen betroffen. So stellt bspw. die in Völkerstrafprozessen stets bestehende Gefahr, dass (Opfer-)zeuginnen bedroht oder eingeschüchtert werden, an die Ausgestaltung des Strafverfahrens sowohl hinsichtlich der Einrichtung von Zeugenschutzmaßnahmen als auch der verfahrensrechtlichen Verankerung besonderer Aussage- und Vernehmungsmodalitäten, erhöhte Anforderungen. Ebenso verlangt die häufig geringe Aussagebereitschaft der Opfer sowie das Risiko einer Re-Viktimisierung von (Opfer-)zeuginnen, dass die gerichtlichen Verfahren so ausgestaltet werden, dass sie den schweren psychischen Folgen von Sexualtaten Rechnung tragen.

Darüber hinaus bleibt geschlechtsspezifische Gewalt nicht selten bereits im Ermittlungsstadium unerkannt sowie ihre Hintergründe unbeleuchtet, mit der Folge, dass Erscheinungsformen sexueller Gewalt gar nicht erst in die Anklage aufgenommen werden. Die Ermittlung solcher Straftaten könnte gesteigert werden, wenn die für eine Anklage relevanten Informationen im Rahmen strategischer Prozessführung und schwerpunktmäßiger Ermittlung systematisch und fokussiert untersucht („thematic investigations and prosecutions“) und so die Aufarbeitung sexualisierter Gewalttaten bereits im Ermittlungsstadium forciert betrieben würde.

Aus der exemplarischen Skizzierung genannter Problemfelder ergibt sich die Fragestellung, wie eine effiziente Strafverfolgung sexueller Gewalt gewährleistet werden kann bzw. ob – und wenn ja, wie – eine Modifizierung des Strafverfahrens betrieben werden müsste. Die zahlreichen Änderungen, die seit Bestehen der Statute des JStGH und des RStGH an den Verfahrens- und Beweisregeln vorgenommen wurden illustrieren die praktische Bedeutung einer solchen Untersuchung für das Völkerstrafverfahren. Dabei darf selbstverständlich nicht übersehen werden, dass eine gendersensitive Verfahrensgestaltung ihre Grenzen in der Wahrung der Rechte des Angeklagten findet, wie sich bspw. an der Problematik der Beschränkung bzw. Verletzung von Offenlegungspflichten („disclosure“) aus Gründen des Zeugen- bzw. Opferschutzes zeigt. Das Spannungsverhältnis zwischen den legitimen Interessen von (Opfer-)zeuginnen und den garantierten Rechten der Angeklagten nicht einseitig aufzulösen, ist eine besondere Herausforderung der Arbeit.

II. Gang der Untersuchung

Aus der Problemstellung ergeben sich sowohl dogmatische Fragen im Bereich des materiellen Völkerstrafrechts als auch eine ganze Reihe komplexer prozessualer Untersuchungsgegenstände. Das Vorhaben soll einerseits dazu dienen, die Erfassung sexualisierter Gewalt in den Statuten und deren Fortschreibung durch die Rechtsprechung der internationalen Strafgerichtshöfe zu analysieren. Andererseits sollen die spezifischen prozessualen Anforderungen, die an die Verfolgung sexualisierter Gewalt vor internationalen Strafgerichtshöfen zu stellen sind, untersucht, bewertet und ggf. fortentwickelt werden. Hieraus ergibt sich eine grobe Unterteilung der Arbeit in einen materiellen und einen prozessualen Teil, wobei der Schwerpunkt auf dem Verfahrensrecht liegen soll.

Im ersten Teil der Arbeit wird zunächst die Erfassung sexueller Gewalt in den Statuten der internationalen Strafgerichtshöfe und deren Interpretation durch die Strafgerichte dargestellt. Darin wird untersucht, inwieweit die bestehenden Tatbestände die unterschiedlichen Erscheinungsformen und konkreten Begehungsarten geschlechtsspezifischer Verbrechen überhaupt erfassen und welche Schlussfolgerungen sich aus der bisherigen Praxis, bestimmte

⁵ Vgl. *Gericke/Mühlhäuser*, Vergebung und Aussöhnung nach sexuellen Gewaltverbrechen in bewaffneten Konflikten, in: Buckley-Zistel/Kater (Hrsg.), *Nach Krieg, Gewalt und Repression* (2011), 91 (103 f.); *Wildermuth/Kneuer*, Addressing the Challenges to Prosecution of Sexual Violence Crimes before International Tribunals and Courts, in: Bergsmo/Butenschøn Skre/Wood (Hrsg.) *Understanding and Proving International Sex Crimes* (2012), 65 (79 f.); aaO auch *Kim*, The Means of Proof of International Sex Crimes, 225 (229 f.); aaO auch *Aranburu*, Beyond Dogma and Taboo, Criteria for the Effective Investigation of Sexual Violence, 267 ff.

Rechtsverletzungen als sexuelle Gewaltverbrechen anzuerkennen⁶, ergeben. Was ist das Spezifische an sexuellen Gewaltverbrechen und wie werden sie definiert? Neben expliziten Tatbeständen, also Tatbestände welche sexuelle Delikte als solche erfassen, werden allgemeine Tatbestände, welche implizit sexuelle Gewalt kriminalisieren oder diese im Wege richterlicher Rechtsfortbildung als Tatmittel von allgemeinen Tatbeständen anerkennen, untersucht. Gegenstand der Rechtsprechungsanalyse sind die grundlegenden Entscheidungen des JStGH und RStGH, sowie die bisher zu diesem Verbrechenskomples ergangenen Entscheidungen des IStGH. Ergänzend wird die Rechtsprechung des Special Court for Sierra Leone (SCSL) sowie der Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC) heran gezogen.

Der zweite Teil und Schwerpunkt der Arbeit analysiert die bisherigen Verfahrens- und Beweisregeln, die Hintergründe ihrer Änderungen und untersucht, ob diese ausreichen, um die aufgeworfenen Schlüsselprobleme bei der Verfolgung sexualisierter Gewalt zufriedenstellend zu bewältigen. Darüber hinaus werden Reformvorschläge, wie die der „thematic prosecution“, aufgegriffen sowie eigene Reformansätze entwickelt. Die Betrachtung des zweiten Teils gilt neben dem Ermittlungsverfahren insbesondere dem Beweisverfahren, den Beweisregeln und Aspekten des Zeugenschutzes.

Schließlich sollen deliktsspezifische Verfahrens- und Beweisregeln aus nationalen Rechtsordnungen dahingehend untersucht werden, ob diese für internationale Strafverfahren fruchtbar gemacht werden können⁷. Eine umfassende rechtsvergleichende Untersuchung nationaler Rechtsordnungen zu diesem Thema würde den Rahmen einer solchen Arbeit sicher sprengen. Ziel dieses Teils der Arbeit soll es auch nicht sein, allgemeine Rechtsgrundsätze i.S.v. Art. 38 (1)(c) IGH-Statut ausfindig zu machen, sondern Tendenzen herauszuarbeiten und Vorschläge zu entwickelt, die ggf. im Rahmen richterlicher Rechtsfortbildung Berücksichtigung finden könnten. Es soll deshalb jeweils eine Rechtsordnung aus dem angloamerikanischen Raum, stellvertretend für das *common law*, und eine kontinental-europäische Rechtsordnung, stellvertretend für das *civil law*, exemplarisch untersucht werden.

Eine Eingrenzung muss die Arbeit wohl ferner dahingehend erfahren, dass die im völkerstrafrechtlichen Diskurs in den letzten Jahren stark diskutierte Thematik der Opferbeteiligung⁸ sowie die Frage nach Entschädigung⁹ für Opfer sexueller Gewalt nur am Rande und nicht in der ihr sicherlich gebotenen Ausführlichkeit behandelt werden kann.

⁶ Z.B. hat die Vorverfahrenskammer III 2006 im Fall *Prosecutor vs. Jean Pierre Bemba* die Aufnahme erzwungener Nacktheit als anderer Formen sexualisierter Gewalt – über die der Vergewaltigung hinaus – im Rahmen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit abgelehnt, ICC-01/05-01/08-14-tEN, Rn. 40; vgl. Women Initiatives for Gender Justice, Gender Report Card on the ICC 2012, <http://www.iccwomen.org/documents/Gender-Report-Card-on-the-ICC-2012.pdf>, S.107; Anders aber die Vorverfahrenskammer im Fall *Katanga & Ngudjolo*, die befand, dass erzwungene Nacktheit als Verletzung der Würde anzusehen ist, ICC-01/04-01/07-717, Rn. 578.

⁷ Für einen solchen Ansatz: *Lawson*, A Shift Towards Gender Equality in Prosecutions: Realizing Legitimate Enforcement of Crimes Committed Against Women in Municipal and International Criminal Law, in: *Southern Illinois University Law Journal*, 33 (2009), 181 ff.

⁸ Dazu *Bock*, Das Opfer vor dem IStGH, 2010, 440 f; *Kravetz*, Victim Protection and Participation in Criminal Trials, in: *Bonacker/Safferling* (Hrsg.), *Victims of International Crimes: An Interdisciplinary Discourse*, 2013, 149 ff.; aaO *Eckelmans*, The ICC's Practice on Victim Participation, 189 ff.

⁹ Dazu *Bock* (Fn. 8), 555 f; ebenso *Bock*, Wiedergutmachung im Völkerstrafverfahren nach vor dem Internationalen Strafgerichtshof nach Lubanga, ZIS 7-8/2013, 297 ff.